Schulgeldregelung ab Jahrgangsstufe 5

Präambel

Wir wollen ein 'Haus des Lernens' sein, in dem alle willkommen sind - Kinder mit Begabungen aller Art. Das ermöglicht das „Zusammenleben- lernen“, eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. „Lerne lernen – lerne leben“ bedeutet nachhaltige Bildung. Als evangelische Schule wollen wir ein Beispiel einer solidarischen und tragenden Gemeinschaft sein.

Die Zuschüsse vom Land BW reichen nicht aus, die Kosten für den Schulbetrieb zu decken. Aus diesem Grund müssen die Privatschulen ein Schulgeld erheben.
Die Christliche Schule im Hegau hat sich entschieden, das Schulgeld möglichst sozial verträglich zu gestalten. Aus diesem Grund haben wir uns für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden.
Das Schulgeld wird nach dem Haushaltsnettoeinkommen berechnet. Bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens werden vom Haushaltsbruttoeinkommen die folgenden Beträge abgezogen: Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und der Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung.
Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens von Selbständigen wird von den Gesamteinnahmen pauschal 30% abgezogen.
Das Schulgeld beträgt über alle Einkommen hinweg nicht mehr als 5% des Haushaltsnettoeinkommens.

1. **Einkommensabhängiges Schulgeld ab Jahrgangsstufe 5**
   Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Tabellen **in Euro (€)** erhoben:

Schulgeldtabelle ab Jahrgangsstufe 5 in €

Haushaltsnettoeinkommen pro Jahr in €		1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
von	bis	monatlich	monatlich	monatlich
0	4.999	0	0	0
5.000	9.999	21	0	0
10.000	14.999	42	0	0
15.000	19.999	63	13	0
20.000	24.999	83	33	0
25.000	29.999	104	54	0
30.000	34.999	125	75	25
35.000	39.999	146	96	46
40.000	44.999	167	117	67
45.000	49.999	188	138	88
50.000	54.999	208	158	108
55.000	59.999	229	179	129
60.000	64.999	250	200	150
65.000	69.999	271	221	171
70.000	74.999	292	242	192
75.000	79.999	313	263	213
80.000	84.999	333	283	233
85.000	89.999	354	304	254
ab 90.000		375	325	275

2. Einkommensanrechnung

2.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.

2.2. Als Einkommen gilt - vorbehaltlich des Absatzes 2.3 - die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten Haushaltsnettoeinkünfte der Schulgeldpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit, die positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft.

2.3. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse zu bemessen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend für das jeweilige Schuljahr.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1. Das Schulgeld wird von der Christlichen Schule im Hegau jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (siehe Nr. 2.2 und 2.3) bis zum 31.05. des Berechnungsjahres bei der Christlichen Schule im Hegau einzureichen. Sofern keine Einkommensänderung (siehe Nr. 3.5) vorliegt, behält die letzte Festsetzung ihre Gültigkeit.

3.2. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.

3.3. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:
Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerbescheinigung des Arbeitgebers des letzten Kalenderjahres.
Bei Selbständigen wird die Steuerbescheinigung benötigt.

3.4. Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle einverstanden.

3.5. Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziffer 3.3 bei der Christlichen Schule im Hegau einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen zu Satz 2 erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
Eine Steigerung des Einkommens ist schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Christlichen Schule im Hegau unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.

4. Schulgeldbefreiungen

Anträge auf Schulgeldbefreiung sind schriftlich bei der Christlichen Schule im Hegau einzureichen und unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

5. Vorgehensweise

Mit Abgabe des unterschriebenen Schulvertrages sind auch die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens abzugeben.
Wünschen die Schulgeldpflichtigen eine Berechnung der Einkommenssituation von einem unabhängigen Steuerberaterbüro, können die entsprechenden Unterlagen direkt an das Büro gesendet werden. In diesem Falle wird eine Verwaltungspauschale von 50 € fällig.